

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfs:

Die gegenständliche Novelle bezweckt Anpassungen von Vorschriften des Bundes-Bedienstetenschutzes an das Schutzniveau für den privaten Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerschutz.

Nach dem Vorbild der Änderung der Arbeitsstättenverordnung und der Verordnung über Sicherheitsvertrauenspersonen durch BGBl. II Nr. 324/2014 ist in der Bundes-Arbeitsstättenverordnung – B-ASTv, BGBl. II Nr. 352/2002, der Entfall der Vorschreibung einer Brandschutzgruppe und daraus resultierender Verpflichtungen vorgesehen.

In der Verordnung über die Sicherheitsvertrauenspersonen (B-SVP-VO), BGBl. II Nr. 14/2000, soll eine klarstellende Bestimmung betreffend die Ausbildung für Sicherheitsvertrauenspersonen ergänzt werden.

Darüber hinaus sind in der B-ASTv im Gleichklang zur Änderung der Arbeitsstättenverordnung durch BGBl. II Nr. 309/2017 Änderungen betreffend

- die Beleuchtung von Verkehrswegen, Fluchtwegen sowie Notausgängen,
 - Fluchtwege und insbesondere die maximale Fluchtweglänge und
 - die erforderliche nutzbare Mindestbreite von Notausgängen
- vorgesehen.

Zudem erfolgt eine redaktionelle Anpassung.

Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Bundes-Arbeitsstättenverordnung – B-ASTv):

Zu Artikel 1 Z 1, 8 und 9 (Der § 44 betreffende Eintrag im Inhaltsverzeichnis, § 43 Abs. 1 sowie der Entfall des § 44 B-ASTv samt Überschrift):

§ 44, der die Vorschreibung einer Brandschutzgruppe sowie daraus resultierende Verpflichtungen regelt, sowie der entsprechende Eintrag im Inhaltsverzeichnis sollen entfallen.

Durch die vorgesehene Ergänzung in § 43 Abs. 1 hat die Leiterin oder der Leiter der Zentralstelle weitere geeignete Maßnahmen zu veranlassen, sofern die Bestellung einer oder eines Brandschutzbeauftragten (und erforderlichenfalls einer Ersatzperson) im Hinblick auf einen wirksamen Schutz der Bediensteten nicht ausreichen sollte. Damit soll Art. 8 der Richtlinie 89/391/EWG und dem Interesse an ausreichenden Brandschutzmaßnahmen zur Abwendung oft weitreichender Folgen von Brandereignissen ausreichend Rechnung getragen werden.

Damit erfolgt eine Angleichung an die Bestimmungen des privaten Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerschutzes (ASTv).

Zu Artikel 1 Z 2 (§ 2 Abs. 7 B-ASTv):

Mit der Novelle der ASTv durch BGBl. II Nr. 309/2017 wurden im Bereich des privaten Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerschutzes unter anderem die maßgeblichen Anforderungen an die Verkehrswegbeleuchtung von Arbeitsstätten modifiziert: In Bezug auf Verkehrswege innerhalb von Gebäuden ist dafür Sorge zu tragen, dass sie mit einer Beleuchtungsstärke von mindestens 30 Lux beleuchtbar sind, während für Verkehrswege im Freien jene Beleuchtung, die für eine sichere Benützung des Verkehrswegs erforderlich ist, ausreicht. Ergänzt wurde zudem eine Regelung, wonach bei der Anordnung und Ausführung der Beleuchtungseinrichtungen Blendung zu vermeiden und Verwechslung mit Signalen auszuschließen ist.

Die genannten modifizierten Schutzstandards werden nunmehr auch für Verkehrswege von Arbeitsstätten der Dienststellen des Bundes angeordnet. Dabei erfolgt eine Umnummerierung der Z 2 und 3 analog zur Novellierung des § 2 Abs. 7 ASTv.

Zu Artikel 1 Z 3 (§ 17 Abs. 1a bis 1c B-ASTv):

§ 17 Abs. 1 Z 2 B-ASTv sieht grundsätzlich eine maximale Fluchtweglänge von 40 m vor. Im Gleichklang mit der Novelle der ASTv durch BGBl. II Nr. 309/2017 wird in § 17 Abs. 1a B-ASTv eine Regelung neu geschaffen, wonach unter bestimmten Voraussetzungen von der Fluchtweglänge von 40 m abgewichen werden darf. Diese Ausnahmeregelung geht auf Punkt 3.6. der OIB-Richtlinie 2.1 – „Brandschutz bei

Betriebsbauten“ (Stand: März 2015) und eine frühere Praxis der für den privaten Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerschutz zuständigen Behörde zurück, die im Sinne des § 95 Abs. 3 ASchG bescheidmäßig derartige Ausnahmen zulassen kann. Die OIB-Richtlinien stellen im Allgemeinen den Stand der Technik auf dem Gebiet der Bautechnik und des baulichen Brandschutzes dar. Unter der Annahme, dass bei Einhaltung der entsprechenden Bestimmungen der OIB-Richtlinien zu erwarten ist, dass Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Privatwirtschaft gewährleistet sind, wird die Regelung auch im Bundes-Bedienstetenschutz übernommen.

§ 17 Abs. 1b B-AStV berücksichtigt jene Fälle, in denen Räume unterschiedliche lichte Höhen aufweisen und stellt klar, dass hierbei die durchschnittliche Raumhöhe heranzuziehen ist.

Zudem soll in Arbeitsstätten, in denen überwiegend ortsunkundige Personen anwesend sind, durch technische oder organisatorische Maßnahmen sichergestellt werden, dass Gefahren rechtzeitig wahrgenommen werden können und ein rasches und sicheres Verlassen der Arbeitsstätte möglich ist (§ 17 Abs. 1c).

Zu Artikel 1 Z 4 (§ 17 Abs. 3 B-AStV):

Die Ergänzung wird infolge der Änderung des § 17 Abs. 3 AStV durch die Novelle BGBl. II Nr. 309/2017 vorgenommen. Sie dient der Klarstellung, dass als Endausgänge im Sinne des § 17 Abs. 1 nicht nur Ausgänge gelten, die in einen sicheren, öffentlich zugänglichen Bereich im Freien führen, sondern auch direkte Ausgänge zu einem sicheren Ort des angrenzenden Geländes im Freien, das nicht öffentlich zugänglich ist.

Zu Artikel 1 Z 5 und 6 (§ 18 Abs. 2 und 4 B-AStV):

Durch Änderung von § 18 Abs. 2 und 4 AStV durch die Novelle BGBl. II Nr. 309/2017 wurden die Anforderungen an Notausgangsbreiten an die OIB-Richtlinie 4 („Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit“, OIB-330.4-020/15), Punkt 2.8. angepasst. Entsprechend dieser OIB-Richtlinie soll auch eine Addition der Notausgangsbreiten zulässig sein, wenn der Abstand zwischen den Notausgängen höchstens 0,2 m beträgt. Diese Regelungen werden auch für Notausgänge von Arbeitsstätten der Dienststellen des Bundes übernommen.

Zu Art. 1 Z 7 (§ 30 Abs. 4 Z 4 B-AStV):

Es erfolgt eine Zitat Anpassung.

Zu Artikel 1 Z 10 (§ 47 Abs. 7 B-AStV):

Es wird das Inkrafttreten geregelt.

Zu Artikel 2 (Änderung der Verordnung über die Sicherheitsvertrauenspersonen (B-SVP-VO)):

Zu Artikel 2 Z 1 (Titel der Verordnung):

Der Langtitel der Verordnung wird um einen Kurztitel ergänzt.

Zu Artikel 2 Z 2 (§ 3 Abs. 2a B-SVP-VO):

Es erfolgt eine Klarstellung, dass eine Ausbildung als Sicherheitsfachkraft (umfasst mindestens 288 Unterrichtseinheiten gemäß § 1 Abs. 3 der Verordnung über die Fachausbildung der Sicherheitsfachkräfte und die Besonderheiten der sicherheitstechnischen Betreuung für den untertägigen Bergbau (SFK-VO), BGBl. Nr. 277/1995) oder als Arbeitsmedizinerin bzw. Arbeitsmediziner (umfasst mindestens 390 Stunden gemäß § 4 Abs. 3 der Verordnung über die arbeitsmedizinische Ausbildung von Ärztinnen und Ärzten, BGBl. Nr. 489/1995) die nur 24 Unterrichtseinheiten dauernde Ausbildung für Sicherheitsvertrauenspersonen ersetzen kann.

Dies entspricht der Novellierung des § 4 Abs. 2a der Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales über die Sicherheitsvertrauenspersonen, BGBl. Nr. 172/1996, durch die Novelle BGBl. II Nr. 324/2014.

Zu Artikel 2 Z 3 (§ 9 B-SVP-VO):

Es wird das Inkrafttreten geregelt.